

Strafbarkeit wegen Beleidigung eines Richters im Zusammenhang mit Vorwurf der Untreue:

BayObLG München, Beschluss v. 04.07.2022 – 202StRR 61/22

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angeklagte, ein promovierter Mediziner im Ruhestand, führte vor dem Amtsgericht einen Zivilrechtsstreit, in dem er als Kläger die Räumung seiner Eigentumswohnung durch den damaligen Mieter geltend machte. Nachdem der Beklagte zur Räumung und Herausgabe der Wohnung verurteilt und ihm die Prozesskosten auferlegt wurden, wurde ein Teilbetrag in Höhe von 203 € aus dem vom Angeklagten einbezahlten Gerichtskostenvorschuss auf die Gerichtskosten verrechnet. Der Angeklagte wurde dreimal darauf hingewiesen, dass er den verrechneten Betrag nicht zurückerhalten könne, sondern die Erstattung vom Beklagten im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens gem. §§ 103 ff. ZPO herausverlangen müsse. Dennoch erhob dieser gegen den für die Kostenerinnerung zuständigen Richter eine Dienstaufsichtsbeschwerde „wegen Entnahme von Geld aus einem Gutachten von mir (monatelang (!) ohne mich zu benachrichtigen!!?), um – ohne Not – die Schuld eines Dritten (!!?) zu begleichen!!? § 266 StGB (Untreue).“ Die Dienstaufsichtsbeschwerde endete mit der Frage: „WIE bekomme ich jetzt meine 203 € zurück? Billigt Präsident (...) auch diese Schandtät des Herrn.“ Zudem bezeichnete der Angeklagte in einer beigefügten Anlage den Richter am Amtsgericht mit dessen namentlicher Nennung als „eklig parteiischen Amtsrichter“, wiederholte den Vorwurf der Untreue und wertete dessen Verhalten als „schikanöse Schandtät“.

II. Entscheidungsgründe

Das Oberlandesgericht wertete die Verurteilung wegen **Verleumdung gem. § 186 Alt. 1 StGB** durch das Amtsgericht als rechtsfehlerhaft und ordnete den Vorwurf der Untreue nicht als eine unwahre Tatsachenbehauptung ein, sondern vielmehr als reine subjektive Wertungen des Vorgehens des Richters. Dabei betonte das Gericht, dass sonst der Gesamtzusammenhang der Äußerung nicht hinreichend berücksichtigt werden würde. Hieraus würde sich ergeben, dass der Angeklagte lediglich die Tätigkeit des Richters als fehlerhaft beanstanden wollte. Die Äußerungen würden daher nicht von § 186 StGB erfasst werden. Bezüglich der **Beleidigung gem. § 185 Alt. 1 StGB** nahm das Gericht jedoch an, dass der Vorwurf der nach § 266 StGB strafbaren Untreue durch die richterliche Tätigkeit schon für sich genommen einen Angriff auf den Achtungsanspruch des Richters darstelle. Zudem würde dieses noch dadurch verstärkt werden, dass der Angeklagte den Richter und dessen Verhalten als „extrem parteiische Schandtät“ und als „eklig parteiischen Amtsrichter“ bezeichnete und dessen dienstliches Wirken als „schikanöse Schandtät“ charakterisierte. In diesem Zusammenhang könne auch keine Schmähkritik angenommen werden, da der Angeklagte mit seiner Dienstaufsichtsbeschwerde das von ihm als fehlerhaft angesehene dienstliche Verhalten des Richters konkret rügen wollte. Daher ging es ihm nicht nur darum über den betroffenen Richter „herzuziehen“ oder ihn „niederzumachen“. Demzufolge fand das Landgericht den Angeklagten hinsichtlich des Vorwurfs der Beleidigung nach § 185 Alt. 1 StGB für schuldig.

III. Problemstandort

Zu prüfen bei der Frage, ob eine Beleidigung i.S.d. § 185 Alt. 1 StGB vorliegt.